



STADT WILLICH
DER BÜRGERMEISTER

An die
SPD-Fraktion im Rat der Stadt Willich
Geschäftsstelle
Schloss Neersen
47877 Willich

Technisches Rathaus
Rothweg 2, 47877 Willich-Neersen
Briefanschrift: Stadt Willich, 47875 Willich
Geschäftsbereich: Landschaft und Straßen
AnsprechpartnerIn: Herr Schmidt
Zimmer: 211 **Telefon:** 949-313
E-Mail: josef.schmidt@stadt-willich.de
Fax: 949-258
Mein Zeichen: II/6.1-schm
Datum: 23. September 2015

**Antrag Nr. 06/2015 betr. Geschwindigkeitsreduzierung auf der Kreuzstraße und
Umwandlung der Straßen Hover Kull und Am Sickingeskreuz in einen verkehrsberuhigten
Bereich**

Sehr geehrte Damen und Herren,

Ich beziehe mich auf meine Zwischenmitteilung vom 30. März 2015. Die Bearbeitung ist abgeschlossen. Deshalb antworte ich Ihnen heute gerne auf Ihre Eingabe und erläutere den Sachverhalt und die Entscheidung.

Der Antrag hat eine straßenverkehrsrechtliche Angelegenheit zum Inhalt. Diese werden nach einem Beschluss des Rates und Haupt- und Finanzausschusses unmittelbar vom Bürgermeister – und hier im Geschäftsbereich (GB) Landschaft und Straßen – bearbeitet.

Bei der von Ihnen angeregten Geschwindigkeitsbeschränkung bzw. Umwandlung der Straßen Hover Kull und Am Sickingeskreuz in einen verkehrsberuhigten Bereich handelt es sich um eine straßenverkehrsrechtliche Maßnahme. Maßgebend für die Prüfung und Entscheidung sind deshalb die Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung. Zu beachten und anzuwenden sind hier insbesondere die Bestimmungen der §§ 39 und 45 Straßenverkehrsordnung (StVO).

Die Straßenverkehrsordnung schreibt hierzu vor, dass angesichts der allen Verkehrsteilnehmern obliegenden Verpflichtung, die allgemeinen und besonderen Verhaltensvorschriften der Straßenverkehrsordnung eigenverantwortlich zu beachten, **örtliche Anordnungen durch Verkehrszeichen nur dort getroffen werden, wo dies aufgrund der besonderen Umstände zwingend geboten ist.**

Die Verkehrssituation wurde vor Ort über einen längeren Zeitraum an verschiedenen

TELEFON: 0 21 54 ODER 0 21 56 / 9 49-0
TELEFAX: 0 21 54 ODER 0 21 56 / 9 49-101
INTERNET: WWW.STADT-WILLICH.DE
E-MAIL: INFO@STADT-WILLICH.DE
SPRECHZEITEN: MO-FR 8.30 - 12.30, MI 14.00 - 17.00 UHR

SPARKASSE KREFELD 042 101 527 BLZ 320 500 00
IBAN:DE60 3205 0000 0042 1015 27
BIC/SWIFT-Code: SPKRDE33

VOLKSBANK MÖNCHENGLADBACH EG 427 1348 016 BLZ 310 605 17

Tagen und zu unterschiedlichen Uhrzeiten – auch in den Verkehrsspitzen morgens und abends - beobachtet. Gefährliche Situationen oder Behinderungen für die Verkehrsteilnehmer konnten zu keiner Zeit festgestellt werden.

Mit den nach den Vorschriften der Straßenverkehrsordnung im Rahmen des Anhörungsverfahrens zu beteiligenden Behörden – Polizei und Straßenbaulastträger – wurden Ihre Anregungen besprochen und geprüft. Gleichfalls war der Verkehrsplaner im Geschäftsbereich Stadtplanung an der Prüfung und Entscheidung beteiligt.

Zu den einzelnen Themenkomplexen schildere ich Ihnen nachfolgend die vorgenommene Prüfung und Entscheidung. Die Wiederholung allgemeiner Ausführungen zur StVO lässt sich dabei nicht vermeiden.

Geschwindigkeitsreduzierung auf 30 km/h bzw. Einrichtung einer Tempo-30-Zone

Die Kreuzstraße hat innerhalb des Straßennetzes für Willich die Funktion einer Hauptschließungsstraße und darüber hinaus innerhalb der Stadt Willich die Funktion einer Hauptverkehrsstraße, insbesondere zur verkehrsmäßigen Verbindung der Stadtteile Willich und Schiefbahn. Die Kreuzstraße liegt innerhalb der geschlossenen Ortschaft. Damit gilt hier nach den Vorschriften der Straßenverkehrsordnung die innerörtlich zulässige Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h.

Die Einrichtung einer 30-Zone für den Streckenabschnitt der Kreuzstraße vom Ortseingang oder vom Heiligenweg bis zur Dammstraße/Neußer Straße ist nicht möglich. Die Kreuzstraße ist im Konzept der 30-Zonen eine sog. Vorbehaltsstraße. Für diese Straßen ist eine Ausweisung als 30-Zone oder niedriger nach den Vorgaben der Straßenverkehrsordnung nicht möglich/nicht zulässig.

Für die Reduzierung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf 30 km/h müssen die Voraussetzungen gemäß den Verwaltungsvorschriften zu Zeichen 274 StVO vorliegen. Verkehrszeichen dürfen nach §§ 39 und 45 StVO nur dort angeordnet werden, wo dies aufgrund der besonderen Umstände zwingend geboten ist. Beschränkungen des fließenden Verkehrs dürfen nur angeordnet werden, wenn auf Grund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung der in § 45 Absätze 1 bis 8 StVO genannten Rechtsgüter erheblich übersteigt.

Die Teilnehmer am Anhörungsgespräch stellen fest, dass bei den Ortsbesichtigungen keine Gefährdungen festgestellt werden konnten. Die Unfallstatistik von 2010 bis 2015 weist für die Kreuzstraße **3 Unfälle** aus. Zwei Unfälle ereigneten sich bei Schnee/Eis. Der Verursacher fuhr „mit dem Wetter nicht angepasster Geschwindigkeit“ zu schnell.

Im Bereich zwischen der Breitestraße und dem Heiligenweg befinden sich auf der Fahrbahn Blumenkübel und markierte Parkstände zur Verkehrsberuhigung. Diese Maßnahme hat sich nach übereinstimmender Meinung der Teilnehmer bewährt. Viele Fahrzeugführer durchfahren aufgrund der Maßnahme auch ohne „30“-Beschränkung den Bereich mit deutlich unter 50 km/h.

Auf dem Streckenabschnitt zwischen der Breitestraße und dem Heiligenweg befindet sich eine

Radarmessstelle des Kreisordnungsamtes. Gemessen wird in beiden Fahrtrichtungen. Bei der aktuellen Messung vom 26. Juni 2015 wurden von 10.13 bis 11.35 Uhr insgesamt 171 Fahrzeuge für beide Fahrtrichtungen erfasst. Ein Fahrzeug war zu schnell, es wurde mit 60 km/h gemessen.

Die Messergebnisse bestätigen das positive Geschwindigkeitsniveau. Das Kreisordnungsamt wird auch künftig die Radarkontrollen durchführen, wobei die Häufigkeit auch von den Ergebnissen abhängig ist. Hierzu ist festzustellen, dass es im Stadtgebiet viele Messpunkte gibt, bei denen mehr Geschwindigkeitsübertretungen stattfinden und deshalb die Radarmessungen dort im Vergleich zur Kreuzstraße intensiver durchzuführen sind.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die wiederholten Beobachtungen und auch die zur Prüfung und Entscheidung heranzuziehende Unfallstatistik zeigen, dass auch die Voraussetzungen für eine Reduzierung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit durch Zeichen 274 StVO nicht erfüllt sind. Für die Senkung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf 30 km/h sehen die Beteiligten derzeit bei dem geschilderten Sachverhalt nicht die vorgeschriebene zwingende Notwendigkeit.

Für den in Ihrem Antrag angeführten Außerortsbereich – außerhalb der 50 km/h-Bereiche Dickerheide und Bertz – wird festgestellt, dass die Straße (Kreuzstraße und Bertzweg) von vielen Radfahrern genutzt wird. Die Radfahrer fahren auf der Fahrbahn, weil es keinen separaten Geh- und Radweg gibt. Die Teilnehmer des Anhörungsgesprächs sprechen sich deshalb dafür aus, zur Erhöhung der Verkehrssicherheit die zulässige Höchstgeschwindigkeit für den Bereich, in dem unter Berücksichtigung der allgemeinen Vorschriften der StVO bisher keine Geschwindigkeitsbeschränkung besteht, die zulässige Höchstgeschwindigkeit durch Zeichen 274 StVO auf 70 km/h zu senken. Die entsprechenden Verkehrszeichen werden zeitnah installiert.

Geschwindigkeitsbeschränkung auf der Kreuzstraße aus Lärmschutzgründen

Nach den Richtlinien für straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor Lärm (Lärmschutz-Richtlinien-StVO) gilt für die Wohnbebauung an der Kreuzstraße (Mischgebiet bzw. Allgemeines Wohngebiet) ein Richtwert von 72/70 dB (A) zwischen 6 und 22 Uhr (tags) und 62 dB/60 (A) zwischen 22 und 6 Uhr (nachts). Der Beurteilungspegel ist bei Straßenverkehrsräuschen ein Mittelungspegel. Definition: Der Mittelungspegel ist der zeitliche Mittelwert des A-Schallpegels nach DIN 45641. Der „Verkehrslärm“- Wert ist zu berechnen und bildet die Grundlage für die Prüfung. Er ist nicht mit einem Messgerät festzustellen.

Bei der Verkehrsbelastung und den zulässigen Belastungswerten kann ohne Berechnung festgestellt werden, dass die zulässigen Grenzen bei weitem nicht erreicht bzw. nicht überschritten werden. Eine Geschwindigkeitsreduzierung aus Lärmschutzgründen ist deshalb nicht erforderlich bzw. die Voraussetzungen für eine solche Maßnahme liegen nicht vor.

Radarmessungen auf dem Bertzweg im Bereich „Bertz“

Die Geschwindigkeitsüberwachung erfolgt durch das Kreisordnungsamt. Deshalb habe ich eine Kopie Ihres Antrages an den Kreis Viersen gegeben. Es wurde mir mitgeteilt, dass baldmöglichst

geprüft wird, ob an der von Ihnen beschriebenen Stelle die zu beachtenden örtlichen Voraussetzungen für eine Messung erfüllt sind. Ist dies der Fall, wird eine Probemessung durchgeführt. Danach wäre zu entscheiden, ob eine Messstelle zur Geschwindigkeitsüberwachung einzurichten ist/eingerichtet werden kann.

Umwandlung der Straßen Hover Kull und Sickingkreuz in einen verkehrsberuhigten Bereich

Das Wohngebiet Hover Kull/Am Hover Kull wurde vor Jahren entsprechend des Ausbaus als Tempo-30-Zone beschildert. Im Bebauungsplan 28 W sind die Straßen „Hover Kull“ und „Am Sickingkreuz“ als Wohnwege festgesetzt. Die Widmung erfolgte als Anliegerstraße und nicht als verkehrsberuhigter Bereich.

Für eine Umwandlung in einen verkehrsberuhigten Bereich müsste zunächst die Festsetzung im Bebauungsplan durch Beratung und Beschlussfassung in den politischen Gremien – Planungsausschuss und Stadtrat – und Beteiligung der Bürger und Behörden – in „Verkehrsfläche mit besonderer Zweckbestimmung geändert werden. Die Widmung der Straßen wäre ebenfalls nach der entsprechenden Bebauungsplanänderung in „verkehrsberuhigter Bereich“ zu ändern.

Die Straßen sind aktuell nach dem Separationsprinzip ausgebaut. Es gibt eine Fahrbahn und abgetrennt für die Fußgänger einen Gehweg. Aufgrund dieses Ausbaustandes ist ohne bauliche Änderung keine Ausweisung als verkehrsberuhigter Bereich möglich. Der verkehrsberuhigte Bereich muss durch seine Gestaltung den Eindruck vermitteln, dass die Aufenthaltsfunktion überwiegt und der Fahrverkehr eine untergeordnete Bedeutung hat. Dies erfordert für die Straßen Hover Kull und Am Sickingkreuz die Umgestaltung des Straßenraumes, um die baulichen Voraussetzungen für die Ausweisung als verkehrsberuhigter Bereich zu schaffen. Die nicht geringen Umbaukosten wären von den Anliegern zu übernehmen.

Sie können aus den Erläuterungen erkennen, dass die angeregte Ausweisung als verkehrsberuhigter Bereich einen umfangreichen Vorlauf und viele Maßnahmen benötigen würde. Aufgrund ähnlich gelagerter Fälle kann ich berichten, dass viele AnliegerInnen eine Änderung ablehnten. U. a. deshalb, weil dies auch die Aufgabe „lieb gewordener“ Parkgewohnheiten – wie das „beliebige“ Parken ohne räumliche Reglementierung unter Beachtung der StVO-Vorgaben – bedeuten würde. Das würde auch für die Anlieger in den oben genannten Straßen zutreffen. An Stellen, wo heute bei Ortsbesichtigungen parkende Autos festgestellt wurden, wäre dies in der jetzigen Form nicht mehr möglich.

In der Tempo-30-Zone Hover Kull und Am Sickingkreuz ereignete sich nach der Unfallstatistik der Polizei von 2010 bis 2015 **kein** Unfall, bei dem die Geschwindigkeit Unfallursache war. Nach der Unfallstatistik und den Verkehrsbeobachtungen bestätigt sich nicht die Notwendigkeit für die angeregte Umwandlung - und hierfür erforderliche Umgestaltung - in einen verkehrsberuhigten Bereich.

Es handelt sich bei den Straßen Hover Kull und Am Sickingkreuz um ein „geschlossenes Wohngebiet“, ohne eine Durchfahrtsstraße oder ähnliches. Es ist deshalb davon auszugehen, dass dort nur Anliegerverkehr stattfindet. Hierzu zählen auch Besucher und Lieferanten, die ein Fahrziel in dem Wohngebiet haben.

Auch unter diesem Gesichtspunkt und unter Berücksichtigung der allgemeinen Verhaltensvorschriften nach §§ 1 und 3 der Straßenverkehrsordnung – **Verkehrsteilnehmer müssen nach der Vorschrift des § 3 Absatz 2 a StVO sich gegenüber Kindern und älteren Menschen insbesondere durch Verminderung der Fahrgeschwindigkeit und durch Bremsbereitschaft so verhalten, dass eine Gefährdung dieser Verkehrsteilnehmer ausgeschlossen ist** – sehen die Polizei, der Geschäftsbereich Stadtplanung sowie der Geschäftsbereich Landschaft und Straßen - als Straßenbaulastträger und Straßenverkehrsbehörde – für die angeregte Änderung der 30-Zone in einen verkehrsberuhigten Bereich nicht die zwingende Notwendigkeit.

Ich kann Ihnen abschließend versichern, dass sich die beteiligten Behörden intensiv mit der Eingabe beschäftigt haben.

Aus den im heutigen Schreiben dargelegten Gründen kann den Anregungen zur Geschwindigkeitsbegrenzung auf 30 km/h für die Kreuzstraße und zur Umwandlung der Straßen Hover Kull und Am Sickeskreuz in einen verkehrsberuhigten Bereich bei dem festgestellten Sachverhalt nicht gefolgt werden. Hierfür bitte ich – auch im Namen der beteiligten Behörden - um Verständnis.

Die anderen Fraktionen im Rat der Stadt Willich sowie der Vorsitzende des Planungsausschusses erhalten eine Kopie dieses Schreibens zur Kenntnis.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung:



(Martina Stall)
Technische Beigeordnete